



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 2 Kreisgebiet und Kreisverfassung / 2.12 Richtlinien für die Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Günzburg

## 2.12.1 Richtlinien für die Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Günzburg

(LkrAbl Nr. 29 vom 22.07.1983)

### I. Verdienstmedaille

- (1) Der Landkreis Günzburg stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis hervorragend verdient gemacht haben, eine Verdienstmedaille in Silber. Voraussetzung für die Verleihung einer Verdienstmedaille ist, dass sich die Auszuzeichnenden durch vorbildliche Leistungen oder ehrenamtliche Tätigkeit auf öffentlichem, insbesondere kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste um das Ansehen und um das allgemeine Wohl des Landkreises Günzburg erworben haben und allgemeines Ansehen genießen.
- (2) Die Vorderseite der Medaille zeigt das Landkreiswappen. Die Rückseite trägt die von zwei Lorbeerzweigen eingerahmten Worte „ für besondere Verdienste“ und „Landkreis Günzburg“.

### II. Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Verdienstmedaille entscheidet im Allgemeinen der Kreisausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung der Verdienstmedaille ist jedes Mitglied des Kreistages. Die Vorschläge sind zu begründen. Angeregt werden kann die Verleihung von jedem Kreisbürger sowie den für das Gebiet des Landkreises zuständigen Vertretern (Organen) von Verbänden und Vereinigungen.
- (3) Über die Verleihung der Verdienstmedaille ist eine Urkunde auszufertigen. Verdienstmedaille und Urkunde sind in würdiger Form zu überreichen. Die Verleihung ist im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekannt zu machen und in ein besonderes Verleihungsverzeichnis einzutragen.

### III. Schlussbestimmungen

- (1) Die Verdienstmedaille geht in das Eigentum der beliehenen Person über.
- (2) Die Richtlinien treten am 1. August 1983 in Kraft.